VORLAGE NR. 1266.4 (Laufnummer 11719)

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. März 2005

(Änderungsanträge **fett** hervor gehoben)

Antrag Regierungsrat	Anträge der vorberatenden Kommission
§ 1 / Zweck	§ 1 / Zweck
¹ Das Gesetz legt den Rahmen für familienergänzende Betreu- ungsangebote fest.	¹ Das Gesetz legt den Rahmen für familienergänzende Betreu- ungsangebote fest.
 ² Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt: a) Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern b) ihre Integration sowie Chancengleichheit zu verbessern c) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern 	 ² Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt: a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern; b) die Integration sowie Chancengleichheit der Kinder zu verbessern; c) die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern.
§ 2 / Angebote in den Einwohnergemeinden	§ 2 / Angebote in den Einwohnergemeinden
 Die nachstehenden Angebote in den Einwohnergemeinden unterstützen die Erziehungsberechtigten tagsüber in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit. Angebote sind insbesondere: Tages- und Halbtagesstätten Mittagstische Randzeitenbetreuung an Schulen 	¹ Die nachstehenden Angebote in den Einwohnergemeinden unterstützen die Erziehungsberechtigten tagsüber in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit ² Angebote sind insbesondere: Tages- und Halbtagesstätten Tagesfamilien Mittagstische Randzeitenbetreuung für Schulkinder

§ 3 / Kantonale Aufgaben

- ¹ Die zuständige Direktion
- a) führt die Oberaufsicht über die familienergänzenden Betreuungsangebote;
- b) ermittelt periodisch den Bedarf an Einrichtungen;
- c) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden;
- d) koordiniert und vernetzt das Angebot;
- e) unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erarbeitung eines unverbindlichen Tarifmodelles für Angebote von Gemeinden und von subventionierten privaten Institutionen (§ 5)
- ² Der Regierungsrat legt die Qualitätsanforderungen an die privaten und gemeindlichen Angebote fest.

§ 3 / Kantonale Aufgaben

- ¹ Die zuständige Direktion
- a) führt die Oberaufsicht über die familienergänzenden Betreuungsangebote;
- b) streichen
- berät und unterstützt die Einwohnergemeinden;
- d) koordiniert und vernetzt das Angebot;
- e) unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erarbeitung eines unverbindlichen Tarifmodelles für Angebote von Gemeinden und von subventionierten privaten Institutionen (§ 5)
- ² Der Regierungsrat legt **abgestufte** Qualitätsanforderungen an die privaten und gemeindlichen Angebote fest, **welche die unterschiedlichen Anforderungen an die Betreuungsangebote berücksichtigt und entwickelt sie weiter.**

§ 4 / Betriebsbewilligung für private Angebote

- ¹ Die Einwohnergemeinde erteilt eine Betriebsbewilligung für private Angebote, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen und der kantonalen Pflege- und Adoptionsverordnung vorliegt.
- ² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

§ 4 / Betriebsbewilligung für private Angebote

- ¹ Die Einwohnergemeinde erteilt eine Betriebsbewilligung für private Angebote, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen und der kantonalen Pflege- und Adoptionsverordnung vorliegt.
- ² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

§ 5 / Gemeindliche Beiträge an private Institutionen

Die Einwohnergemeinde kann privaten Institutionen Beiträge ausrichten, sofern :

- a) eine Betriebsbewilligung vorliegt (§ 4);
- die angebotenen Betreuungsmöglichkeiten öffentlich zugänglich sind;
- das Angebot der Bedarfsplanung entspricht;
- die Beiträge der Erziehungsberechtigten ihrer Leistungsfähigkeit angepasst sind.

§ 5 / Gemeindliche Beiträge an private Institutionen

Die Einwohnergemeinde kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten und Beiträge ausrichten, sofern:

- a) eine Betriebsbewilligung vorliegt (§ 4);
- b) die angebotenen Betreuungsmöglichkeiten **ganz oder teil-** weise öffentlich sind;
- c) das Angebot der Bedarfsplanung entspricht
- d) streichen

§ 6 / Beiträge der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

§ 6 / Beiträge der Erziehungsberechtigten

Bei der Festlegung der Kosten für die Betreuung der Kinder ist auf die Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (und deren Konkubinatspartner) Rücksicht zu nehmen.

§ 7 / Übergangsbestimmung

Familienergänzende Einrichtungen, welche den obigen Vorgaben nicht genügen, müssen diese innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

§ 7 / Übergangsbestimmung

Familienergänzende Einrichtungen, welche den obigen Vorgaben nicht genügen, müssen diese innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

§ 8 / Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

§ 8 / Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten

² Dieses Gesetz ist auf sechs Jahren befristet.